

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 25 (1965-1966)

Heft: 6

Rubrik: Amtlicher Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtlicher Teil

TURNBERATER UND TURNBERATERKREISE

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1966 beschlossen:

1. Die Turnberaterkreise im Kanton Graubünden werden gemäß beiliegender Liste neu festgesetzt.
2. Die Entschädigung der Turnberater setzt sich zusammen aus der:
 - a) Grundentschädigung pro Jahr von Fr. 20.—
 - b) Entschädigung für jede durchgeführte Schulendprüfung von Fr. 50.—
 - c) Entschädigung je Teilnehmer an der Schulendprüfung von Fr. 1.—
3. Die Entschädigungen gemäß Ziffer 2 lit. b) und c) werden nur ausgerichtet für Prüfungen, die dem Büro für Schulturnen und Vorunterricht vorgängig angemeldet worden sind.
4. Den Turnberatern werden ferner die Spesen für Telefon und Porti vergütet. Die Spesenentschädigungen für auswärtige Tätigkeit richtet sich nach Art. 44 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung. Die Reisekosten werden für die kürzeste Bahn- und Postautoverbindung vergütet (Billett 2. Klasse). Die Rechnungen sind detailliert dem Büro für Schulturnen und Vorunterricht einzureichen unter Angabe von Abfahrtszeit und Zeit der Rückkehr.
5. Diese Neuordnung tritt auf den 1. September 1966 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der Beschuß des Kleinen Rates vom 10. Juni 1961 (Protokoll Nr. 1578) aufgehoben.

Namens des Kleinen Rates

Der Präsident: i. V. Willi

Der Kanzleidirektor: Seiler

TURNBERATERKREISE

I. Inspektoratsbezirk Plessur

Nr.	Name	Gemeinden	Anzahl Gemeinden
1	Chur	Stadt Chur	1
2	Churwalden	Churwalden, Parpan, Passugg, Tschiertschen, Praden	5
3	Schanfigg	Arosa, Langwies, Peist, St. Peter, Pagig, Lüen, Molinis, Castiel, Maladers	9
4	Trins/Rhäzüns	Trin, Felsberg, Tamins, Domat/Ems, Bonaduz, Rhäzüns	6
5	Safien	Safien, Tenna, Versam, Valendas	4
6	Rheinwald/Schams/ Avers	Nufenen, Splügen, Sufers, Avers, Innerferrera, Außerferrera, Zillis, Pignia, Donath, Mathon, Andeer	11

II. Inspektoratsbezirk Ober- und Unterlandquart

7	Herrschaft	Maienfeld, Jenins, Malans, Fläsch	4
8	V Dörfer	Haldenstein, Trimmis, Says, Untervaz, Zizers, Igis-Landquart, Mastrils	7
9	Vorderprättigau	Valzeina, Seewis i. P., Fanas, Grüschi, Schiers	5
10	Mittelprättigau	Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, St. Antönien, Luzein, Conters, Saas i. P.	8
11	Davos/Klosters	Davos, Klosters	2

III. Inspektoratsbezirk Albula-Heinzenberg

12	Albula	Bergün/Bravuogn, Filisur, Wiesen, Schmitten, Alvaneu, Surava, Tiefencastel, Alvaschein, Brienz, Lantsch/Lenz, Vaz/Obervaz, Mutten, Stierva, Mon	14
13	Sursés	Marmorera, Mulegns, Sur, Rona, Tinizong, Savognin, Riom, Parsonz, Cunter, Salouf, Bivio	11
14	Thusis	Thusis, Masein, Urmein, Flerden, Tschappina, Portein-Sarn, Präz, Tartar, Cazis, Rongellen	10
15	Domleschg	Sils i. D., Scharans, Fürstenau, Almens, Paspels, Tumegl/Tomils, Rodels, Rothenbrunnen, Trans, Scheid, Feldis/Veulden	11

IV. Inspektoratsbezirk Vorderrhein-Glenner

16	<i>Cadi 1</i> (Disentis)	Medel/Lucmagn, Tavetsch, Disentis/Mustér	3
17	<i>Cadi 2</i> (Somvix)	Somvix, Trun, Schlans, Breil/Brigels	4
18	<i>Gruob 1</i> (Flims)	Waltensburg/Vuorz, Andiast, Pigniu/Panix, Rueun, Schnaus, Ruschein, Ladir, Schleuis, Fellers, Laax, Flims, Sagogn, Siat	13
19	<i>Gruob 2</i> (Ilanz)	Obersaxen, Surcuolm, Flond, Luven, Sevgein, Riein, Pitasch, Castrisch, Ilanz	9
20	<i>Lugnez</i>	Vrin, Lumbrein, Vigens, Igels, Villa, Morissen, Cumbels	7
21	<i>Vals</i>	Vals, St. Martin, Tersnaus, Camuns, Duvin, Surcasti, Uors-Peiden	8

V. Inspektoratsbezirk Engadin-Münstertal

22	<i>Oberengadin</i>	Sils i. E./Segl, Silvaplana, Champfèr, St. Moritz, Celerina/Schlarigna, Pontresina, Samedan, Bever, La Punt-Chamues-ch, Zuoz, S-chanf	11
23	<i>Zernez</i>	Zernez, Susch, Lavin, Guarda, Ardez	5
24	<i>Münstertal</i>	Tschierv, Fuldera, Lü, Valchava, Sta. Maria i. M., Müstair	6
25	<i>Scuol/Schuls</i>	Ftan, Tarasp, Scuol/Schuls, Sent, Ramosch, Tschlin, Samnaun	7

VI. Inspektoratsbezirk Bergell, Bernina, Moesa

26	<i>Bergell</i>	Stampa, Casaccia, Vicosoprano, Bondo, Soglio, Castasegna	6
27	<i>Bernina</i>	Poschiavo, Brusio-Le Prese	2
28	<i>Moesa</i>	Mesocco, Soazza, Lostallo, Verdabbio, Cama, Leggia, Roveredo, San Vittore	8
29	<i>Calancasca</i>	Grono, Buseno, Castaneda, Sta. Maria i. C., Augio, Braggio, Arvigo, Landarenca, Cauco, Rossa	10

Weisungen und Anforderungen für die turnerischen Schulendprüfungen

Erlassen von der Schulturnkommission, gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 der Verordnung über das Schulturnen und den turnerisch-sportlichen Vorunterricht im Kanton Graubünden vom 29. März 1965.

I. ALLGEMEINES

- Jeder Knabe hat im 15. Altersjahr eine Prüfung über die körperliche Leistungsfähigkeit abzulegen. Die Lehrer haben dafür zu sorgen, daß jeder Schüler diese Prüfung ablegt.
- Die Prüfungsdaten und Prüfungsorte werden vom Turnberater bestimmt. Dieser meldet diese frühzeitig dem Büro für Schulturnen und Vorunterricht.
- Die betreffenden Klassenlehrer sollen ihre Schüler zur Prüfung begleiten. Der Turnberater ist auf ihre *Mitarbeit angewiesen*.
- Vor der Durchführung der Prüfungen schickt der Turnberater den Lehrern die notwendigen Leistungshefte (nur für Schweizer Jünglinge) und Prüfungsblätter. Diese werden ihm im Verlaufe des Januars durch das Büro für Schulturnen und Vorunterricht zugeschickt. Die Lehrer sind für einen korrekten Eintrag auf den Prüfungsblättern und in den Leistungsheften verantwortlich.
- Die Prüfungsergebnisse sind durch die Turnberater in das Leistungsheft einzutragen. Die Abgabe des Leistungsheftes an die Schüler darf erst am Ende des Schuljahres erfolgen. Die Schüler sind darauf aufmerksam zu machen, daß das Leistungsheft nach der Schulentlassung zum Eintrag der Vorunterrichtsprüfungen und -kurse dient und bei der Rekrutierung vorgewiesen werden muß.
- Die Schulendprüfung ist erfüllt, wenn in den ersten vier Grundübungen 45 Punkte erreicht wurden und die Übung 5 und 6 erfüllt worden ist. Bei 8 erfüllten Übungen und mindestens 45 Punkten wird eine Anerkennungskarte abgegeben.

II. SPEZIELLE WEISUNGEN FÜR DIE TURNBERATER:

Der Turnberater ist verantwortlich für:

- die Durchführung der sportärztlichen Untersuchungen *aller* Prüflinge.
- die Orientierung der Lehrkräfte über die Prüfungsdisziplinen und *deren Vorbereitung* (besonders 1000-m-Lauf).
- die Vorbereitung der Anlagen für die Prüfung sowie für die Bereitstellung des Materials.
- die Durchführung der Prüfung. (Es ist notwendig, daß der Turnberater nach der Besammlung der Prüflinge diese kurz durch ein gutes Programm, enthaltend Laufübungen und Übungen aus der Haltungs- und Bewegungsschulung, einläuft – Einteilung der Riegen – dann 80-m-Lauf gemeinsam – dann Riegenbetrieb – Meßvorschriften beachten.)
- den Eintrag in die Leistungshefte sowie die Abgabe der Anerkennungskarten.
- die Zustellung der Berichtsformulare (gelb) und Prüfungsblätter an die Herren Schulinspektoren bis zum 1. Juli, für die im Herbst durchgeführten Prüfungen bis zum 1. November.
- die Berichterstattung an das Büro für Schulturnen und Vorunterricht.
- die Zustellung seiner Spesenrechnung an das Büro für Schulturnen und Vorunterricht.

III. ANFORDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Die turnerische Schulendprüfung besteht aus:

1. 6 obligatorischen Übungen
2. 2 zusätzlichen Übungen

Für die 4 Hauptdisziplinen 80-m-Lauf, Weitsprung, Weitwurf und Klettern erfolgt Punktbewertung gemäß eidgenössischem Leistungsheft Seiten 24 und 25.

1. Obligatorische Übungen

Schnellauf 80 m

Bedingung: 12,6 Sekunden.

Versuche: 1.

Anlage: Ebene, gerade Strecke von 95 m Länge, zwei Bahnen von je 125 cm Breite. Die Startlinie ist mit einem gut sichtbaren Strich (Kalklinie oder Sägemehlstreifen usw.), die Ziellinie mit zwei gut sichtbaren Malstangen zu bezeichnen.

Start: Die Läufer stehen hinter der Startlinie. Das Erstellen von Startlöchern oder die Verwendung von Startblöcken wird empfohlen. Das Kommando lautet: «Auf die Plätze – fertig (mindestens 2 Sekunden Pause) – los». Der Starter steht hinter den Startenden. Auf «los» zieht er die seitwärts gehaltenen Arme zur Schulterhalte an. Bei Fehlstart ruft der Starter die Läufer mit Pfiff zum Start zurück.

Messung: Am Ziel wird die Zeit jedes Läufers mittels kontrollierter Stoppuhr auf $\frac{1}{10}$ Sekunden genau gemessen. Die Uhren werden auf das Zeichen des Starters (Anreißen der Arme) in Gang gesetzt und in dem Augenblick, da die Läufer die Zielebene mit der Brust durchlaufen, gestoppt. Die Zeiten werden in Dezimalen angegeben, z. B. 11,2", 12,5" usw.

Weitsprung mit Anlauf

Bedingung: 3,75 m.

Versuche: 3 (Als Versuch gilt jedes Überschreiten des Absprungbalkens).

Anlage: Ebene Anlaufbahn von mindestens 25 m Länge, mit 70 cm breitem *Absprungraum*, in welchem bündig in den Boden eingelassen der weiß markierte Absprungbalken liegt. Füllmaterial der Sprunggrube wenn möglich Quarzsand, mindestens 25 cm tief; Niedersprungstelle muß mit dem Absprungraum auf gleicher Höhe liegen (also genügend Füllmaterial).

Messung: Gemessen wird rechtwinklig auf 1 cm genau vom hintersten Körpereindruck der Niedersprungstelle bis zur *effektiven Absprungstelle innerhalb des Absprungraumes*. Wird der Absprungraum in Grubenrichtung oder in Richtung des Anlaufes übertreten, ist der Sprung ungültig.

(Nullpunkt des Meßbandes bei der Niedersprungstelle!)

Weitwurf

Bedingung: Ball 80 g, 38,0 m.

Versuche: 3.

Anlage: Der Abwurf erfolgt aus dem Stand oder aus beliebigem Anlauf hinter einer 4 m langen, 7 cm breiten und 6 cm hohen Latte, in ein horizontales Gelände von 25×70 m. Das Zielfeld ist bis 20 m Entfernung 10 m breit. Von 20 m weg wird ein Sektor gebildet; dieser ergibt sich aus der Verlängerung je einer Geraden vom Mittelpunkt der Abwurflatte zur äußeren Grenze links und rechts der 10 m Feldbreite bei 20 m Entfernung. Das Zielfeld wird in Abständen von 20, 30 und 40 m durch Querlinien in Felder eingeteilt.

Messung: Gemessen wird die rechtwinklige Entfernung vom Niederfallort, der markiert wird, nach rückwärts bis zur Hinterkante der Abwurflatte oder deren seitlichen Verlängerungen (Nullpunkt beim Niederfallort). Mit dem Meßband wird nur vom Niederfalleindruck rückwärts bis zur nächsten markierten Querlinie gemessen. Betreten oder Übertreten der Latte machen den Wurf ungültig.

Klettern

Bedingung: Stange 5 m, 7,5 Sekunden, Tau 5 m, 8,5 Sekunden.

Versuche: 2.

Anlage: Stange aus Eisen von 42 mm oder freihängendes Tau von 35 mm Durchmesser. Senkrecht vom Boden gemessen muß auf der Höhe von 5 m ein 5 cm breiter farbiger Streifen angebracht sein.

Start: Das Kommando lautet: «Auf die Plätze – fertig – los». Wird der Boden mit beiden Füßen vor «los» verlassen, so muß der Start wiederholt werden. *Der Starter darf nicht gleichzeitig Zeitnehmer sein.*

Messung: Die gebrauchte Zeit vom Ruf «los» bis zum Berühren des farbigen Streifens mit einer Hand wird mit $\frac{1}{10}$ Sekunden genau gemessen. Die Zeiten werden in Dezimalen geschrieben, z. B. 6,1", 7,4" usw.

Reck

Bedingung: 3 Übungsteile am: kopfhohen oder brusthohen oder sprunghohen Reck: Felgaufschwung, Knieaufschwung, Kneumschwung, Kippe, Felge, Flanke aus dem Stütz, Unterschwung aus dem Stand oder aus dem Stütz, «Kleiner Napoleon», Grätschunderschwung, «Großer Napoleon».

Versuch: 1 (beim Mißlingen zweiter Versuch gestattet).

Beurteilung: Der Übungsteil muß ohne Hilfegeben geturnt werden. Hilfestehen ja – Hilfegeben nein! Die 3 Übungsteile können auch zusammenhängend geturnt werden.

Geländelauf

Distanz: 1000 m.

Bewertung: Die Prüfung ist in Gruppen von 5-10 Schülern abzulegen und gilt als erfüllt, wenn die vorgeschriebene Strecke in der entsprechenden Zeit durchlaufen worden ist.

Zeit: 4:15".

2. Zusätzliche Übungen

Wandern unter Führung des Lehrers

In 4 Stunden 16 km oder 12 km und 500 m Steigung. An geeigneten Stellen können Marschhalte eingeschaltet werden für Spiel, Gesang, Heimatkunde, Besichtigungen usw. Der verantwortliche Turnberater muß rechtzeitig über Marschroute und Zeitpunkt der Durchführung orientiert sein. Er kann Kontrollen durchführen.

Hochsprung

Bedingung: 110 cm.

Versuche: 3. Der erste Versuch über die der Altersstufe entsprechende Höhe, weitere Versuche über selbstgewählte Höhen. Beste Leistung wird gutgeschrieben. (Hechtrolle nicht gestattet.)

Stützspringen

Die Schüler an dem Gerät prüfen, an dem sie geübt haben. 2 verschiedene, flüssige Sprünge verlangen.

Bedingung: Am Bock 110 cm oder am Sprungkasten oder Pauschenpferd 100 cm (Sprungbrett gestattet).

Versuche: 1 (beim Mißlingen zweiter Versuch gestattet).

Beurteilung: Schätzbar, das Gerät muß in einem Zuge fließend übersprungen werden. Nur die Hände berühren das Gerät. Hilfestehen ja – Hilfegeben nein!

Skifahren

Einfache Tagestour auf Ski unter der Leitung des Lehrers (ungefähr 4 Stunden Wanderung). Daten, Zeit und Ort der Prüfungen sind dem verantwortlichen Turnberater rechtzeitig zu melden.

Schwimmen

50 m in stehendem Wasser oder 100 m in fließendem Wasser, ohne Zeit, dazu 1 Sprung von 1-m-Brett.

Inkrafttreten: Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Wegleitungen über die Turnberatung in Graubünden, erlassen am 1. September 1961, außer Kraft gesetzt.